

Zeitschrift: Wasser- und Energiewirtschaft = Cours d'eau et énergie
Herausgeber: Schweizerischer Wasserwirtschaftsverband
Band: 28 (1936)
Heft: (1)

Rubrik: Kleine Mitteilungen, Energiepreisfragen, Werbemassnahmen, Verschiedenes

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Kleine Mitteilungen, Energiepreisfragen, Werbemassnahmen, Verschiedenes

Gesetz zur Förderung der Energiewirtschaft.

Das am 13. Dezember 1935 von der deutschen Reichsregierung verabschiedete Gesetz erstrebt einen planmässigen Ausbau und eine fruchtbare Zusammenarbeit in der Elektrizitäts- und Gasversorgung, die der einheitlichen Aufsicht des Reichswirtschaftsministers unterstellt wird. Es wird eine Auskunftspflicht gegenüber der Aufsichtsbehörde begründet. Dazu tritt eine Anzeigepflicht der Unternehmungen bezüglich des Baues, der Erneuerung, Erweiterung oder Stilllegung von Anlagen, die dem Reichswirtschaftsminister gestattet einzugreifen und beanstandete Schritte zu untersagen. Darüber hinaus kann das Ministerium den Betrieb eines Unternehmens verbieten, die Versorgung einem anderen Unternehmen übertragen und zu dessen Gunsten ein Enteignungsverfahren einleiten lassen. Der Reichswirtschaftsminister erhält auch das Recht, Bestimmungen über die Bedingungen und Preise der Versorgungsunternehmen und über die Benutzungsgebühren, die diese bei Inanspruchnahme öffentlicher Wege entrichten müssen, zu erlassen. Das Gesetz will im Gegensatz zum Gesetze über die Sozialisierung der Elektrizitätswirtschaft vom 31. Dezember 1919, das nie in Kraft getreten ist, keineswegs die Sozialisierung anstreben. Unter Wahrung der freien Entfaltungsmöglichkeit für die wertvollen Kräfte selbständiger Unternehmerverantwortung will es bei den Trägern der Energiewirtschaft darauf hinwirken, dass die Energieversorgung nur nach rationalen Gesichtspunkten erfolgt.

Hy.

Elektrizitätswirtschaft im Kanton Aargau.

Nat.-Rat E. Keller, Aarau, hielt im Spätherbst letzten Jahres in Zofingen ein interessantes Referat über den Stand und die Entwicklung der Elektrizitätswirtschaft im Kanton Aargau, dem wir folgende Angaben entnehmen:

Ausgebaut sind 334 870 PS mit einer Produktion von 1641 Mio kWh, konzessioniert sind 110 000 PS mit 500 Mio kWh, frei sind noch 205 200 PS mit 902 Mio kWh. Für 1936 sind an Einnahmen aus Wasserrechtsgebühren 1,65 Mio Fr. budgetiert, dazu kommen die Einnahmen von Staat und Gemeinden aus Steuern im Betrage von rund 750 000 Fr.

Das Aargauische Elektrizitätswerk wurde im November 1915 gegründet. Der Energieabsatz stieg von 30,6 Mio kWh im Jahre 1916 auf 130,6 Mio kWh im Jahre 1934, die Einnahmen aus Energieverkauf stiegen von 1,04 Mio Fr. auf 6,7 Mio Fr. 55 Mio kWh aus dem Kraftwerk Albbruck-Dogern übernimmt das RWE in Essen zu Bedingungen, die für das kantonale Werk wirtschaftlich sind. 70 Gemeinden und 54 Genossenschaften sind dem Werk als Engrosbezüger angeschlossen, in 94 Gemeinden gibt das Werk die Energie direkt ab. Dazu kommen 62 angeschlossene industrielle Betriebe, 4 Bahnen und 5 Elektrizitätswerke mit 13 angeschlossenen Gemeinden, die aushilfsweise bedient werden. Die Energietarife sollen durch einen Haushalttarif erweitert werden. Der Energiepreis für Beleuchtung steht 30 %, für gewerbliche und landwirtschaftliche Motoren 78 %, für kleinere und mittlere Fabrikmotoren 35 % unter dem Vorkriegspreis. Die Tarife werden neuerdings abgebaut, die von den NOK gewährte Preisermässigung wird an die Abonnenten im vollen Umfang weitergegeben. Darüber hinaus wendet das kantonale Werk mindestens den gleichen Betrag für eine Entlastung der Energiekonsumenten auf. Dieser Abbau war namentlich möglich durch die Abschreibung der Anlagewerte von 18,5 Mio Fr. auf 4,32 Mio Fr. und Bildung von Rücklagen im Betrage von 3,14 Mio

Fr. An die Staatskasse werden jährlich 125 000 Fr. abgeliefert. Bei der Finanzierung der Kraftwerke Albbruck-Dogern und Klingnau beteiligte sich der Kanton mit 2,4 und 5,83 Mio Fr. Die Abnehmer der Energie dieser Werke, die RWE, sind bisher ihren Verpflichtungen pünktlich nachgekommen. Die elektrische Energie wird nun auch von den zuständigen schweizerischen Behörden als Ware anerkannt.

Hy.

40 Jahre Elektrizitätswerk Altdorf.

Das Elektrizitätswerk Altdorf konnte an Weihnachten auf ein 40jähriges Bestehen zurückblicken. In den Weihnachtstagen 1895 erstrahlten am Altdorfer Hauptplatz beim Tellen-denkmal die ersten elektrischen Bogenlampen. Seither hat die elektrische Energie in verschiedenartigster Form und Anwendung fast in allen Haushalts- und Erwerbszweigen Einzug gehalten, sie ist zum unentbehrlichen Gemeingut des Volkes geworden. Die Kraft für das Altdorfer Werk entspringt dem Schächenbach oberhalb Bürglen. Zu diesem Jubiläum trägt sich, wie den «Luzerner Neusten Nachrichten» geschrieben wird, das EWA im Verein mit den CKW mit einem beachtenswerten Arbeitsprogramm auf das kommende Jahr.

Réduction du tarif des EEF.

Les Entreprises Electriques Fribourgeoises ont décidé, pour les abonnements de lumière au compteur, d'abaisser dès le 1^{er} janvier 1936 le prix du kWh à 40 cts., ce qui correspond à une réduction de 11 %.

L'échelle dégressive pour les gros abonnés a été également améliorée dans les proportions suivantes:

2000 premiers kWh	à 40 cts. le kWh
2000 kWh suivants	à 35 cts. le kWh
3000 kWh suivants	à 30 cts. le kWh
les kWh suivants	à 25 cts. le kWh

Tarifabbau beim Elektrizitätswerk Kreuzlingen.

Mit Rücksicht auf die Ermässigung der Energiepreise durch das Thurgauische Elektrizitätswerk seit 1. Oktober 1935 hat das Elektrizitätswerk die Energiepreise für Kraft- und Wärmezwecke ermässigt, die am 1. Januar 1936 in Kraft getreten sind. Für Motoren mit unbeschränkter Betriebszeit beträgt nun der Energiepreis 12—6 Rp. per kWh bei einer Benützungszeit von 750—3500 Stunden der Höchstbelastung. Auf diesen Ansätzen wird ein Rabatt von 5—15 % je nach Jahresverbrauch gewährt. Für Motoren mit beschränkter Betriebszeit in den Monaten November-Februar gilt der gleiche Tarif mit einem Rabatt von 25 % auf dem Jahreskonsum, der über die Minimalgarantie hinaus verbraucht wird. Die Energie für Wärmezwecke, unbeschränkt benützbar, kostet 12 Rp./kWh bis 1 kW Anschlusswert und 6 Rp./kWh für täglich benützte Kochherde. Wärmeenergie, mit Sperrzeiten am Morgen und am Abend kostet 6 Rp./kWh. Der Preis der Nachtenergie von 21 Uhr bis 6 Uhr beträgt 4 Rp./kWh.

Reglement für die Abgabe elektrischer Energie und neue Tarife des EW der Gemeinde St. Moritz.

Mit Rückwirkung auf 1. April 1935 hat im Sommer 1935 die Verwaltungskommission des EW der Gemeinde St. Moritz ein neues Reglement erlassen, dem das Normal-Reglement des VSE zugrunde liegt. Das Reglement enthält keine Tarifpreise und Sonderbestimmungen. Der Energiepreis für Licht beträgt im Einfachtarif 42 Rp./kWh und im Doppeltarif 42 beziehungsweise 27 Rp./kWh. Energie für Koch- und Wärmeanwendungen

wird das ganze Jahr unbeschränkt abgegeben. Der Preis beträgt im Sommer (1. April bis 30. November) 5 Rp. und im Winter 7 Rp./kWh. Grossabnehmer erhalten Ermässigungen bis 50 %. Die elektrische Energie für Speicher wird nach einem Doppeltarif abgegeben. Der Energiepreis im Niedertarif beträgt 3,5 Rp./kWh, im Hochtarif 6 Rp./kWh. Sperrzeiten 11—12.30 und 16—22 Uhr. Für Motoren beträgt der Energiepreis im Einfachtarif 40 Rp./kWh, im Doppeltarif 40,0 beziehungsweise 12,5 Rp./kWh. Hochtarifzeiten im Sommer von 19—22 Uhr und im Winter von 17—22 Uhr. Für alle Tarife mit Ausnahme des Lichttarifs sind Jahres-Minimalgarantien von 10—15 Fr. pro kW und Jahr für regulierbare und von 20—30 Fr./kW für nicht regulierbare Apparate festgesetzt.

Essener Elektrotagung. Januar 1936.

Wie der Leiter der Elektrotagung, Dr.-Ing. e. h. A. Koepchen, Vorstandsmitglied des Rheinisch-Westfälischen Elektrizitätswerks A. G. in Essen, über Sinn und Zweck der Tagung in einem Geleitwort u. a. ausgeführt hat, soll die Kenntnis von dem richtunggebenden Gedanken in der Elektrizitätswirtschaft und von den mannigfachen Anwendungsmöglichkeiten der Elektrizität im Haushalt, in Gewerbe, Industrie und Landwirtschaft zum Gemeingut des Volkes erhoben werden.

In seinem Referat «Die Aufgaben der deutschen Elektrizitätswirtschaft» wies der Redner auf die Bedeutung der deutschen elektrotechnischen Industrie hin, die wesentlich zur Devisenbeschaffung beitrage. Vornehmlich behandelt Dr. Koepchen die Möglichkeiten, ja sogar die Notwendigkeit einer noch viel intensiveren Auswertung der Wasserkraft für die Stromerzeugung, als dies bisher in Deutschland im Vergleich zu anderen Ländern geschehen sei, zumal weil auf der Kostenseite der aus Wasserkraft gewonnene Strom viel billiger sei als der mit Dampf erzeugte. Denn, so führte der Redner aus, die Stromerzeugung in abgeschriebenen Wasserkraftwerken könne hinsichtlich ihrer

Billigkeit auch bei weiterer technischer Vervollkommnung der Dampfanlagen nicht unterboten werden. Was dies für alle diejenigen Industrien zu bedeuten habe, die in grossem Umfang elektrische Energie für thermische und chemische Zwecke benötigen, und die vorwiegend auf das Weltmarktgebiet angewiesen sind, bedürfe wohl keiner weiteren Darlegung. Insbesondere der Elektrizitätswirtschaft im Norden Deutschlands erwachse die Aufgabe, die zwangsläufig anfallende Wasserkraftenergie des Südens zum Wohle des Volksganzen aufzunehmen. Dies sei jedoch nur auf dem Wege der Grossraumversorgung und der Verbundwirtschaft zu ermöglichen, nicht dagegen aber mit einer durch Einzelkraftwerke zersplitterten Elektrizitätswirtschaft.

E. Stiefel, Direktor des Elektrizitätswerks Basel: Werbetätigkeit städtischer Elektrizitätswerke. 32 Seiten Text, 27 Abbildungen auf Kunstdruckpapier. Format A 5. Verlag: Elektrowirtschaft, Postfach H.-Bhf., Zürich. Einzelstückpreis: Fr. 1.50.

An der Diskussions-Versammlung der «Elektrowirtschaft» vom 8./9. November 1935 in Freiburg hielt Herr Direktor Stiefel einen sehr aufschlussreichen und anregenden Vortrag über die Werbetätigkeit städtischer Elektrizitätswerke. Die Ausführungen des Referenten sind in dieser Broschüre zusammengefasst. Das Büchlein gehört in die Hände von jedermann, der sich mit Fragen der Förderung des Energieabsatzes und mit dem Apparateverkauf befasst, sei er Direktor, Werbebeamter, Fabrikant oder Installateur.

Der Referent hat es dank seiner grossen Erfahrungen auf diesem Gebiete verstanden, an Hand von konkreten Beispielen die Organisation der Werbearbeit eines städtischen Elektrizitätswerks zu veranschaulichen. Die Ausführungen sind aber nicht nur gültig für städtische Betriebe, da ja die Werbemittel sowohl auf dem Lande wie in der Stadt in mancher Hinsicht die gleichen sind.

B.

Schweizer Finanzrundschau Chronique suisse financière

Werk und Sitz	Aktien-Genossenschafts-Kapital		Reingewinn		Reingewinn	
	Betrag in Mill.Fr.	Gattung Serie	1933 1933/34 in 1000 Fr.	1934 1934/35 in 1000 Fr.	1933 1933/34 in %	1934 1934/35 in %
Baden Nordostschweiz. Kraftwerke A.G.	53,6 ¹		3397	2835	6	5
Basel Elektrowerte A.G.	30,0		969	950 ²	3	3 ³
Brugg Aarewerke A.G.	16,8				4	
Olten Elektrizitätswerke Olten- Aarburg	20,0 15,0	I. Ranges II. Ranges	2890 ⁵	3070 ⁵	8 7	8
Schwanden Therma, Fabrik für elektrische Heizung A.G.	1,5		239	64	5	3
Schwanden Kraftwerk Sernf-Niedernbach A.G.	7,5		357	228	4	3
Thusis Rhätische Werke für Elektrizitäts A.G.	4,6			450 ⁶		6

¹ einbezahlt; nominell 80 Mill. Fr. ² Exklusive Hertrag von 1,85 Mill. Fr. ³ Es werden wieder 1,85 Mill. Fr. vorgetragen.

⁴ Der definitive Betrieb hat erst mit 1. Juli 1935 begonnen; dementsprechend erscheint die erste Betriebsrechnung in diesem Jahre.

⁵ Ohne Saldoortrag.

⁶ Bruttoüberschuss der Gewinn- und Verlustrechnung. 0,3 Mill. Fr. werden verschiedenen Fonds zugewiesen, der Rest vorgetragen.